

**Allgemeine Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der
Emsland-Stärke GmbH, der Emsland Food GmbH und der Emsland-Service-GmbH
(nachfolgend Emsland Group)**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend „AEB“ genannt) liegen allen Bestellungen, Aufträgen und Verträgen einschließlich Rahmenverträgen wie z. B. Mengen- oder Wertkontrakten (nachstehend gemeinsam „Bestellung“ genannt) zugrunde, die die EMSLAND GROUP im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und Gütern sowie der Erbringung von Leistungen für sich oder für Dritte von Deutschland aus tätigt bzw. schließt und dort auf diese AEB Bezug nimmt.

Die AEB werden Inhalt der Bestellung und gelten ausschließlich.

- 1.2 Entgegenstehenden oder zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers (nachstehend „AN“ genannt) wird widersprochen. Diese gelten nur, soweit sich EMSLAND GROUP schriftlich und ausdrücklich mit ihnen oder mit Teilen davon einverstanden erklärt hat. Insoweit gelten die AEB auch dann, wenn EMSLAND GROUP in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB abweichender Bedingungen des AN die Lieferung und/oder Leistung vorbehaltlos annimmt.

- 1.3 Die AEB gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem AN.

2. Rangfolge

Als Vertragsbedingungen für Art und Umfang der beiderseitigen vertraglichen Verpflichtungen gelten insbesondere bei Widersprüchen und Regelungslücken ausschließlich und in folgender Reihenfolge:

- die Bestellung
- das Verhandlungsprotokoll (sofern vorhanden)
- das Leistungsverzeichnis bzw. die Spezifikation (sofern vorhanden)
- diese AEB
- sonstige spezielle und allgemeine technischen Bedingungen und Regelungen (z. B. DIN).

3. Vertragsschluss (Angebot, Schriftform)

- 3.1 Die Anfrage der EMSLAND GROUP ist für das Angebot des AN bindend. Auf etwaige Abweichungen hat der AN ausdrücklich hinzuweisen. Die Anfrage ist für EMSLAND GROUP freibleibend. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des AN sind für EMSLAND GROUP kostenfrei und begründen für EMSLAND GROUP keine Verpflichtung. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden mangels anderweitiger Vereinbarung nicht gewährt.

- 3.2 Es ist Sache des AN, sich vor Abgabe des Angebotes und Beginn der Arbeiten über die gegebenen Bedingungen an Ort und Stelle zu informieren. Für Lieferungen und Leistungen sind Nettopreise ausschließlich Umsatzsteuer anzubieten. Die im Leistungsverzeichnis nicht besonders aufgeführten, aber zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Bestellung erforderlichen Nebenarbeiten und Hilfsmittel sind mit Ausnahme von Lieferung und Montage der Materialien in die Preise einzurechnen.

- 3.3 Bestellungen oder sonstige Vereinbarungen sowie deren Änderungen und jede Änderung dieser AEB bedürfen der Schriftform. Im gesamten Schriftverkehr ist die vollständige Anfrage- bzw. Bestellnummer anzugeben, das gilt auch für Rechnungen, Lieferscheine und Versandanzeigen.

4. Preise

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für den Zeitraum der Abwicklung der Bestellung und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Verträge mit Lieferfristen von mehr als vier Monaten. Preiserhöhungen sind nur zulässig, wenn dies schriftlich zwischen den Parteien vereinbart wurde. Mit der Vergütung sind alle von dem AN für die Erbringung der Lieferung und/oder Leistung getätigten Aufwendungen (z.B. Reisekosten) abgegolten.

- 4.2 Erfolgt die Vergütung nicht zu einem Pauschal-Festpreis sondern z. B. nach Aufmaß, zu vereinbarten Stunden-/bzw. Tagessätzen und/oder Materialpreisen, hat der AN eine detaillierte Abrechnung zu erstellen. Durch Aufzeichnungen des AN, die er jeweils vorher mit EMSLAND GROUP abzustimmen hat, sind insbesondere Leistungsinhalte, täglich geleistete Stunden und die Gesamtstundenzahl nachzuweisen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, wird monatlich abgerechnet.

- 4.3 Zusatzleistungen, die über den erteilten Auftrag hinausgehen, werden nur dann bezahlt, wenn diese von EMSLAND GROUP vor Ausführung schriftlich in Auftrag gegeben sind. Die Einheitssätze müssen dem Preisbild der Bestellung entsprechen.

- 4.4 Falls EMSLAND GROUP zur Aufklärung oder Beseitigung von fehlerhaften Arbeitsergebnissen herangezogen wird, die ihre Ursache in einem Mangel der Leistung des AN haben, kann EMSLAND GROUP ihre Aufwendungen (z.B. eigene Lohn- und Reisekosten) erstattet verlangen.

5. Erbringung, Überprüfung und Änderung der Lieferung und/oder Leistung

- 5.1 Der AN darf zur Erbringung der geschuldeten Lieferung und/oder Leistung nur solche Fachkräfte einsetzen, die über die notwendige Qualifikation und entsprechende Berufserfahrung (nachstehend „Kompetenzen“ genannt) verfügen. Auf Verlangen der EMSLAND GROUP sind die Kompetenzen in Form von Bildungsabschlüssen, Zertifikaten oder Tätigkeitsbescheinigungen nachzuweisen. Sofern der AN nicht eigene Mitarbeiter sondern Subunternehmer zur Erbringung der geschuldeten Lieferung und/oder Leistung einsetzen will, bedarf dies der vorausgehenden Zustimmung der EMSLAND GROUP. Ein Anspruch des AN auf Zustimmung zum Einsatz von Subunternehmern besteht nicht; die EMSLAND GROUP entscheidet hierüber nach freiem Ermessen.

5.2 In Fällen begründeter Zweifel am Vorhandensein der Kompetenzen vom AN eingesetzten Mitarbeitern und/oder Subunternehmern behält sich EMSLAND GROUP das Recht vor, den AN zu veranlassen, den entsprechenden Mitarbeiter und/oder Subunternehmer zu Lasten des AN von den Aufgaben zu entbinden und durch geeignete Mitarbeiter und/oder Subunternehmer zu ersetzen.

5.3 EMSLAND GROUP ist berechtigt, Änderungen der mit dem AN vereinbarten Leistungen zu verlangen. Beeinflusst die Änderung einer Leistung vertragliche Regelungen, z.B. Vergütung und/oder Fertigstellungstermin, so wird der AN dies unverzüglich der EMSLAND GROUP mitteilen. Die Vertragspartner werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung der Bestellung unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen schriftlich vereinbaren.

6. **Arbeits-/ Produkt- und Lebensmittelsicherheit**

6.1 Der AN ist - auch hinsichtlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer - verantwortlich für die Einhaltung aller relevanten Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und evtl. interner Sicherheits- und Hygienevorschriften der EMSLAND GROUP, über die sich der AN unaufgefordert zu informieren hat. Es ist Sache des AN, sich vor Abgabe des Angebots und Beginn der Arbeiten über die Bedingungen am Ort der Leistungserbringung zu informieren, eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und die eigene oder von ihm eingesetzte Subunternehmer darüber zu unterweisen. Erstellte Gefährdungsbeurteilungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch EMSLAND GROUP. Bei gravierenden Verstößen ist EMSLAND GROUP zur fristlosen Kündigung der Bestellung berechtigt.

6.2 Der AN gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten und hergestellten Waren und Güter (nachstehend gemeinsam „Waren“ genannt) den folgenden Anforderungen entsprechen:

- den gesetzlichen Vorschriften, z.B. Maschinenrichtlinie, CE-Konformitätserklärung und/oder GS-Zeichen, beinhaltend eine Risikoanalyse, die EMSLAND GROUP zur Verfügung gestellt wird
- den allgemein anerkannten Regeln der Technik
- den Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften
- den Vorschriften über technische Arbeitsmittel
- den HACCP-Forderungen
- den Bundesimmissionsschutzverordnungen

7. **Liefertermine, Lieferverzug**

7.1 Die in der Bestellung angegebenen oder gemeinsam vereinbarten Termine der Lieferung und/ oder Leistung sind verbindlich, dies gilt auch für Zwischentermine. Maßgebend für die Einhaltung des Liefer- bzw. Leistungstermins oder der -frist ist der Eingang der Ware bei der von EMSLAND GROUP genannten Liefer- bzw. Verwendungsstelle oder bei Leistungen die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme oder ein von EMSLAND GROUP unterzeichneter Leistungsnachweis.

7.2 Erkennt der AN, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er der EMSLAND GROUP dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

7.3 Wenn die vereinbarte Liefer- oder Leistungszeit nicht eingehalten wird, stehen EMSLAND GROUP nach Ablauf einer von EMSLAND GROUP gesetzten angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verzugsseintritt, ohne dass es einer Mahnung oder Nachfristsetzung bedarf, bleiben unberührt.

7.4 Die gesetzlichen Ansprüche wegen Verzuges stehen EMSLAND GROUP auch dann zu, wenn EMSLAND GROUP Rechnungen des AN vorbehaltlos begleicht.

7.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von EMSLAND GROUP zu liefernder Unterlagen oder sonstiger Vorleistungen der EMSLAND GROUP kann der AN sich nur berufen, wenn er die Unterlagen oder die Vorleistung schriftlich mit Setzung einer angemessenen Nachfrist angemahnt hat und diese Nachfrist erfolglos aus Gründen, die nicht vom AN zu vertreten sind, verstrichen ist.

7.6 Liefert der AN die Waren früherer als vereinbart, behält sich EMSLAND GROUP vor, die Rücksendung der Waren auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zur vereinbarten Lieferzeit bei EMSLAND GROUP auf Kosten und Gefahr des AN.

8. **Verpackung, Versand, Lieferung**

8.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, erfolgen alle Lieferungen frachtfrei und verpackungsfrei an die von der EMSLAND GROUP genannte Empfangs- bzw. Verwendungsstelle. Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden und Aspekte des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Berechnete Verpackung ist, soweit sie wieder verwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen berechneten Wert gutzuschreiben. Die Gutschrift ist stets in einfacher Ausfertigung einzureichen unter Angabe der Rechnung, mit der die Belastung erfolgt ist.

8.2 Neben der Versandanschrift ist in den Versandpapieren die Bestellnummer anzugeben. Der Lieferschein ist stets außen, jedoch nicht einsehbar, an der Verpackung anzubringen. Der Lieferschein muss so angebracht sein, dass er leicht auffindbar ist und eine Überprüfung der Warensendung ohne Öffnung der Verpackung der Ware selbst zulässt.

8.3 Verpackungen, die bei der Lieferung von und/oder bei Erbringung von Leistungen unter Verwendung von Gefahrstoffen gemäß Ziffer 12.1 oder Produkten gemäß Ziffer 12.2 geliefert und/oder verwendet werden, sind wie folgt zu kennzeichnen:

Handels-/Stoffname, Name und vollständige Anschrift einschließlich Telefonnummer des AN, Gefahrenpiktogramme oder -symbole, Gefahren- und Sicherheitshinweise (R- und S- oder H- und P-Sätze), Kennzeichnung, Bezeichnung und Dokumentation für den Versand gefährlicher Güter gemäß den Vorschriften des ADR

8.4 Für Sendungen von Waren, die aufgrund Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften von EMSLAND GROUP nicht übernommen werden können, hat EMSLAND GROUP nicht einzustehen. Bei Annahme lagern sie auf Kosten und Gefahr des AN. EMSLAND GROUP ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

8.5 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernommen hat.

8.6 Der AN ist zu Teillieferungen und/oder -leistungen nur berechtigt, sofern EMSLAND GROUP dem AN dieses Recht schriftlich eingeräumt hat. Im Falle einer Warenlieferung hat der AN auf dem Lieferschein eine Kennzeichnung als Teillieferung vorzunehmen und die verbleibende Restmenge anzugeben.

- 8.7 Mehr-/Überlieferungen von Waren werden von EMSLAND GROUP nur bezahlt, sofern sie verbraucht oder verwendet werden, ansonsten werden die mehr-/übergelieferten Waren von EMSLAND GROUP auf Gefahr des AN für die Dauer von maximal 8 Wochen verwahrt. Anschließend ist EMSLAND GROUP berechtigt, diese Waren - auch zu Lasten des AN - zu entsorgen.
- 8.8 EMSLAND GROUP ist RVS/SVS Verbotskunde
- 9. Gefahr- und Eigentumsübergang, Abnahme**
- 9.1 Bis zum tatsächlichen Empfang der vertragsgemäßen Ware an der in der Bestellung vereinbarten Lieferstelle trägt der AN die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung. Bei Lieferungen von Waren, deren Installation oder Zusammensetzung der AN schuldet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung erst mit schriftlicher Abnahme auf EMSLAND GROUP über.
- 9.2 Das Eigentum an den Waren und – im Falle der Erbringung von Leistungen – an den Materialien geht mit Lieferung auf EMSLAND GROUP über. Leistet EMSLAND GROUP auf die Lieferung und/oder Leistung bereits zuvor Zahlung, geht das Eigentum an den Waren und Materialien bereits mit Zahlung auf EMSLAND GROUP über.
- 9.3 Sofern nach der Bestellung oder nach dem Gesetz eine Abnahme der Lieferung und/oder Leistung erforderlich ist, ist diese durch den AN bei EMSLAND GROUP schriftlich zu beantragen. Über die Abnahme ist ein schriftliches und von den Parteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu erstellen. Ein unterzeichneter Leistungsnachweis ersetzt nicht die Abnahme. Sind Teilleistungen vereinbart, so erfolgt für jede Teilleistung eine gesonderte Abnahme.
- 10. Rechnungslegung, Fälligkeit, Zahlung**
- 10.1 Die Rechnungen sind in einfacher Ausfertigung und – sofern nicht anders vereinbart - nach erfolgter Lieferung und/oder Leistung, getrennt nach Bestellungen an die in der Bestellung angegebenen Anschrift zu senden. Sie haben den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Darüber hinaus sind die Bestellnummern anzugeben. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt. Abrechnungunterlagen (Arbeitsnachweise, Aufmaße, Abnahmeprotokolle usw.) sind, jeweils von einem Bevollmächtigten der EMSLAND GROUP gegengezeichnet, beizufügen. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen Originalrechnungen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.
- 10.2 Rechnungen über Teillieferungen und/oder -leistungen sind als Teilrechnung zu bezeichnen. Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.
- 10.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen der zu liefernden Waren vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind der Lieferung beizulegen.
- 10.4 Vorbehaltlich anders lautender Regelungen in der Bestellung wird die Zahlung auf die Rechnung des AN innerhalb von 60 Tagen netto nach deren Erhalt fällig, wenn diese den Anforderungen nach Ziffer 10.1 genügt, die Ware vollständig am Bestimmungsort eingegangen bzw. die Leistung vollständig erbracht und die Abnahme - soweit diese gesetzlich oder vertraglich vorgesehen ist - erfolgt ist.
- 10.5 Trifft die berechnete Ware zu einem späteren Zeitpunkt ein als die Rechnung, so gilt das Wareneingangsdatum als Rechnungsdatum.
- 11. Subunternehmer und Personaleinsatz**
- 11.1 Unbeschadet der Ziff. 5 dieser AEB gilt für den Einsatz von Subunternehmern des AN Folgendes: Der AN hat den Subunternehmern alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die er gegenüber EMSLAND GROUP übernommen hat, und hat deren Einhaltung sicherzustellen.
- 11.2 Der AN hat den Subunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, dem AN auf dessen Verlangen hin erforderliche Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeitserlaubnisse zur Vorlage bei der EMSLAND GROUP zu übergeben. Darüber hinaus hat der AN sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter des Subunternehmers beim Betreten von Betriebsstätten dem Fachpersonal (Werkschutz, Pforte etc.) als Subunternehmer des AN zu erkennen geben.
- 11.3 Der AN stellt sicher und weist auf Verlangen der EMSLAND GROUP nach, dass
- 11.3.1 das von ihm oder seinen Subunternehmern eingesetzte Personal im Rahmen der deutschen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen legal beschäftigt wird,
- 11.3.2 er als Arbeitgeber seinen Zahlungspflichten gegenüber Steuerbehörden und Sozialversicherungsträgern ordnungsgemäß nachkommt,
- 11.3.3 etwaige tarifliche und gesetzliche Ansprüche des eingesetzten Personals auf Mindestlöhne befriedigt werden,
- 11.3.4 alle gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften und zur Vermeidung von Schwarzarbeit eingehalten werden wie z. B. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz (z. B. Vorlage ggfls. notwendiger Arbeitserlaubnisse).
- 11.4 Verstößt der AN gegen eine Verpflichtungen aus Ziffer 11.2 oder Ziffer 11.3 oder setzt der AN wiederholt oder trotz vorheriger Abmahnung Subunternehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung der EMSLAND GROUP gem. Ziffer 5.1 ein, hat EMSLAND GROUP das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.
- 12. Stoffe und Zubereitungen mit gefährlichen Eigenschaften**
- 12.1 Beim Erbringen von Leistungen unter Verwendung eines Stoffes, eines Gemisches oder Erzeugnisses gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 („CLP-Verordnung“) oder eines Gefahrstoffes gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Chemikaliengesetzes (nachstehend insgesamt „Gefahrstoff“ genannt), ist Folgendes zu beachten:
- 12.1.1 EMSLAND GROUP ist ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt in deutscher Sprache für sämtliche Gefahrstoffe mit dem Abschluss des Vertrages bzw. der Auftragsbestätigung des AN zur Verfügung zu stellen. Das Sicherheitsdatenblatt muss für die Gefahrstoffe gemäß CLP-Verordnung ab dem 1.12.2010 und ab dem 01.06.2015 für Gemische die Klassifizierung gemäß CLP-Verordnung enthalten. Bei Änderungen ist EMSLAND GROUP unaufgefordert ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt zuzusenden.
- 12.1.2 EMSLAND GROUP oder dem von EMSLAND GROUP nach § 17 GefStoffV bekannt gegebenen Koordinator sind im Hinblick auf die vom AN einzusetzenden Gefahrstoffe unaufgefordert die Betriebsanweisungen nach § 14 Gefahrstoffverordnung sowie die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen nach Arbeitsschutzgesetz und Gefahrstoffverordnung vor Arbeitsbeginn vorzulegen.
- 12.2 Sofern der AN einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis i. S. d. Art. 3 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ("REACH-VO") (nachstehend gemeinsam „Produkte“ genannt) liefert, ist Folgendes zu beachten:
- 12.2.1 Der AN gewährleistet, dass die Produkte den Vorgaben der REACH-VO umfänglich entsprechen. Insbesondere gewährleistet der AN, dass die Produkte innerhalb der geltenden Fristen registriert worden sind;
- 12.2.2 Der Verpackung ist bei der Lieferung unbeschadet der weitergehenden Verpflichtung nach Ziffer 8 ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt analog Ziffer 13.1.1 beizufügen und EMSLAND GROUP zur Verfügung zu stellen.

- 12.3 Im Übrigen obliegt dem AN bei der Lieferung und/oder bei der Erbringung von Leistungen unter Verwendung von Gefahrstoffen und/oder Produkten die volle Verantwortung für die Einhaltung der jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen (insb. REACH-Verordnung, Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Chemikalienverbotsverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln, ADR).
- 13. Mängelrüge**
- 13.1 Die Annahme von Waren erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Bei der Lieferung von Waren, die EMSLAND GROUP gemäß § 377 HGB untersuchen muss, beträgt die Frist zur Untersuchung und Rüge eines offenen Mangels der Ware zwei Wochen ab Entgegennahme der Lieferung. Die Rügefrist bei versteckten Mängeln beträgt zwei Wochen ab Entdeckung des Mangels.
- 13.2 Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsmeldung durch EMSLAND GROUP festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass die Gewichtsermittlung durch EMSLAND GROUP unzutreffend ist. Analog gilt dies auch für Mengen.
- 14. Sachmängelansprüche**
- 14.1 Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen in Übereinstimmung mit der Bestellung erbracht werden. Die Sachmängelhaftung des AN umfasst auch die von seinem Unterlieferanten gefertigten Teile der Waren und erbrachten Leistungen.
- 14.2 Hat der AN Bedenken gegen die von EMSLAND GROUP gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies unverzüglich EMSLAND GROUP schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der AN die Einholung der Zustimmung oder teilt er Bedenken entgegen Satz 1 nicht rechtzeitig mit, so kann sich der AN gegenüber EMSLAND GROUP auf die Abweichung gegenüber den Vorschriften oder auf die Bedenken nicht berufen.
- 14.3 Bei mangelhaften Lieferungen und/oder Leistungen stehen EMSLAND GROUP die gesetzlichen Ansprüche ungekürzt zu, wobei der Ort der Gewährleistung grundsätzlich die in der Bestellung angegebene Verwendungsstelle ist. Der AN ist verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung (Mangelbeseitigung oder Nachlieferung bzw. -leistung) erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Unabhängig davon, ob die jeweilige Lieferung oder Leistung des AN dem Kauf- oder Werkvertragsrecht unterliegt, ist EMSLAND GROUP in (entsprechender) Anwendung des § 641 Abs. 3 BGB berechtigt, einen angemessenen Teil der Zahlung bis zu ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.
- 14.4 Im Falle des Rücktritts ist EMSLAND GROUP berechtigt, die Lieferungen und/oder Leistungen des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten des Abbaus/der Beseitigung sowie der Rückfracht und übernimmt die Entsorgung.
- 14.5 Ist der AN mit der Nacherfüllung nach Fristablauf im Verzug, ist EMSLAND GROUP berechtigt, die Mangelbeseitigung oder die Nachlieferung auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt auch, wenn wegen Gefahr im Verzug, Eile geboten und der AN nicht rechtzeitig erreichbar oder nicht in der Lage ist, die Nacherfüllung rechtzeitig vorzunehmen. Der AN ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.
- 14.6 Die Ansprüche der EMSLAND GROUP wegen Sachmängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Verjährungsfrist von Sachmängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Nacherfüllung liegende Zeit. Verweigert der AN die Nacherfüllung, so ist der Zeitpunkt der Eingang der entsprechenden Erklärung des AN bei EMSLAND GROUP maßgebend. Bei Nachlieferung beginnt die Verjährungsfrist mit Eingang der Ware bei der vereinbarten Liefer-/Verwendungsstelle oder, wenn eine Abnahme vereinbart oder nach Gesetz vorgesehen ist, mit der Abnahme von neuem.
- 15. Haftung, Produkthaftung**
- 15.1 Der AN haftet für alle Schäden, die er und/oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Zusammenhang mit seinen vertraglich vereinbarten Verpflichtungen schuldhaft verursachen.
- 15.2 Wird EMSLAND GROUP wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen wegen einer Fehlerhaftigkeit eines Produkts in Anspruch genommen, die auf eine Ware oder Leistung des AN zurückzuführen ist, dann ist EMSLAND GROUP berechtigt, von dem AN Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit er durch die von ihm gelieferten Produkte mitverursacht worden ist.
- 15.3 Der AN hat eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und EMSLAND GROUP diese im Falle von Produkthaftpflichtschäden nachzuweisen.
- 16. Kündigung und Insolvenz**
- 16.1 EMSLAND GROUP ist jederzeit berechtigt, Werkverträge (§ 651 BGB) und solche nach § 651 S. 2 BGB nach § 649 S. 1 BGB zu kündigen. Die Kündigung erfolgt schriftlich und unter Angabe des maßgeblichen Kündigungsgrundes. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, von EMSLAND GROUP gekündigt, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von EMSLAND GROUP verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche der EMSLAND GROUP bleiben unberührt. Insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
- 16.2 Von der Bestellung von Lieferungen (§ 433 BGB) kann EMSLAND GROUP bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des AN die Regelungen des § 649 BGB und die vorstehende Ziffer 16.1 entsprechend; EMSLAND GROUP erwirbt Eigentum an den bereits erhaltenen Teillieferungen sowie an den bereits vom AN gefertigten oder beschafften Liefergegenständen, deren Auslieferung EMSLAND GROUP verlangt.
- 16.3 Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder wird über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist EMSLAND GROUP berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die Rechtsfolgen gemäß Ziffern 16.1 und 16.2 gelten in diesem Fall entsprechend.
- 17. Höhere Gewalt**
- Höhere Gewalt und Arbeitskämpfe befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den vertraglichen Verpflichtungen. Der betroffene Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich dem anderen Vertragspartner die erforderlichen Informationen über die Dauer der Störung zu geben. Die Vertragspartner sind verpflichtet, den Vertrag den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. EMSLAND GROUP ist nach seiner Wahl zum Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages ganz oder teilweise berechtigt, wenn er aufgrund der durch die höhere Gewalt bzw. den Arbeitskampf verursachten Verzögerungen ein berechtigtes wirtschaftliches Interesse an der Ablehnung der Lieferung/Leistung hat. Die Vergütungspflicht für die von EMSLAND GROUP abgenommenen Teillieferungen und/oder -leistungen bleibt hiervon unberührt, im Übrigen entfällt der Vergütungsanspruch des AN.
- 18. Versicherungen**
- Der AN hat für die Dauer des Vertrages, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen für Haftungsansprüche der EMSLAND GROUP Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen, Mindestdeckungssumme von 5 Mio. € pro Schadensereignis, für die Dauer der Vertragsbeziehung zu unterhalten. Der AN hat den Versicherungsschutz auf Verlangen der EMSLAND GROUP nachweisen.

19. Geheimhaltung/Nutzungsrechte

Ungeachtet zwischen den Parteien anderweitig bestehender Geheimhaltungsvereinbarungen gilt Folgendes:

- 19.1 Der AN ist – auch über die Beendigung der Geschäftsbeziehung hinaus - verpflichtet, alle Informationen, die er zur Vorbereitung oder Abwicklung des Vertrages erhält, vertraulich zu behandeln. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder werden oder von denen der AN ohne Verletzung einer eigenen oder fremden Geheimhaltungspflicht Kenntnis (z.B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.
- 19.2 Alle von EMSLAND GROUP übergebenen Unterlagen bleiben Eigentum der EMSLAND GROUP. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig und unaufgefordert an EMSLAND GROUP zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben.
- 19.3 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom AN bei dem Zustandekommen und der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt werden, stehen EMSLAND GROUP sämtliche Nutzungsrechte zu.
- 19.4 Der AN haftet EMSLAND GROUP für alle von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen schuldhaft verursachten Schäden, die EMSLAND GROUP aus der Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtungen erwachsen.

20. Schutzrechte

- 20.1 Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und Leistungen Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 20.2 Der AN stellt EMSLAND GROUP von Ansprüchen Dritter aus etwaigen schuldhaften Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die EMSLAND GROUP in diesem Zusammenhang entstehen. Soweit EMSLAND GROUP von Dritten wegen etwaigen schuldhaften Schutzrechtsverletzungen gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird, ist AN verpflichtet, EMSLAND GROUP nach besten Kräften bei der Abwehr der behaupteten Ansprüche zu unterstützen und auf Verlangen der EMSLAND GROUP einem etwaig geführten Rechtsstreit auf eigene Kosten auf Seiten der EMSLAND GROUP beizutreten.
- 20.3 EMSLAND GROUP ist nach ihrer Wahl berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken oder vom Vertrag zurückzutreten.

21. Veröffentlichung/Werbung

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der EMSLAND GROUP ist es dem AN untersagt, alleine oder in Zusammenarbeit mit Dritten Informationen, Artikel, Photographien, Illustrationen oder jegliches anderes Material im Zusammenhang mit der Bestellung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken zu nutzen („**Nutzung**“). Dies gilt auch im Hinblick auf die Nutzung von gewerblichen Schutzrechten wie Marken oder Logos der EMSLAND GROUP. Die Zustimmung ist für jede einzelne Nutzung einzuholen.

22. Datenschutz

- 22.1 Der AN erklärt unter Bezugnahme auf die zwischen der EMSLAND GROUP und dem AN bestehende Bestellung, dass ihm die Vorschriften der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und aller nationaler Datenschutzgesetze bekannt sind und er sich mit den hieraus ergebenden besonderen Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit sowie die Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 17 UWG im Rahmen der Geschäftsverbindung vertraut gemacht hat und deren Einhaltung für sich und das durch ihn eingesetzte Personal sowie durch ihn einbezogene Dritte zusichert.
- 22.2 Die Pflichten gelten auch für die sich aus der obigen Bestellung ergebenden Folgeaufträge oder Auftragsweiterungen sowie andere künftige Geschäftsbeziehungen und beziehen sich auf alle Leistungen des AN gegenüber der EMSLAND GROUP und ggf. dessen verbundene Unternehmen wie Mutter-, Tochter- und Schwestergesellschaften, unabhängig davon, an welchem Ort diese erbracht werden. Sie erstrecken sich auf sämtliche personenbezogene Daten, Unternehmensdaten und -informationen, gleich in welcher Form diese vorliegen und gleich ob sie ausdrücklich als vertraulich bezeichnet sind oder nicht.
- 22.3 Dem Personal des AN der EMSLAND GROUP ist es untersagt, Einblick in sämtliche Schriftstücke in Papierform, wie z. B. Akten, Hefter usw., sowie elektronische Daten und Dateien zu nehmen, diese zu entwenden oder zu kopieren und Schränke, Schreibtische oder sonstige Behältnisse zu öffnen, wenn dies nicht zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist. Darüber hinaus verpflichtet sich der AN, dass das von ihm eingesetzte Personal sämtliche während der Erfüllung des Auftrags auch zufällig zugänglich gewordenen Daten geheim hält, sich weder Aufzeichnungen darüber macht noch Kopien anfertigt, entsprechende Daten nicht an Dritte weitergibt oder für eigene Zwecke nutzt.
- 22.4 Sollte der AN bzw. dessen zur Vertragserfüllung eingesetztes Personal das E-Mail-System, das Internet/Intranet bzw. die IT-Systeme der EMSLAND GROUP nutzen wollen, so wird sich der AN bzw. das entsprechende Personal vorab die ausdrückliche Erlaubnis einholen und vor deren Nutzung bei der EMSLAND GROUP über die internen Regelungen der EMSLAND GROUP zum Umgang mit diesen Systemen und Medien informieren und diesen entsprechen. Die EMSLAND GROUP behält sich vor, auf alle zur Verfügung gestellten Systeme sowie Daten und Informationen ohne Vorankündigung zuzugreifen. Der AN ist seinerseits verpflichtet, das von ihm eingesetzte Personal über die Einhaltung der genannten internen Regelungen der EMSLAND GROUP regelmäßig zu informieren und deren Einhaltung sicherzustellen.
- 22.5 Der AN ist dafür verantwortlich, erhaltene Daten und Informationen in Papierform und digital mittels aller notwendigen Vorkehrungen organisatorischer und technischer Art im Sinne des Art. 32 DSGVO zu schützen, sodass diese vor unzulässiger Verarbeitung und Nutzung, insbesondere Weitergabe, Veränderung, Zugriff und Löschung, bewahrt werden. Der AN wird keine Informationen über die EMSLAND GROUP bzw. Daten und Informationen, die aus der Erfüllung des Auftrags bekannt werden, in sozialen Netzwerken oder anderweitig, insbesondere im Internet, bekannt machen, es sei denn, er hat von der EMSLAND GROUP hierzu die ausdrückliche Erlaubnis oder die Bestellung bezieht sich gerade eben auf diese Tätigkeiten.
- 22.6 Die Einbeziehung von Dritten sowie die Übermittlung von Daten an selbige, welche durch den AN für die Vertragserfüllung eingesetzt werden und welche diese Daten für die Vertragserfüllung benötigen, sind nur erlaubt, insofern der AN diesen Dritten die selbigen Verpflichtungen wirksam auferlegt hat, die sich für ihn aus dieser Verpflichtungserklärung ergeben. Für eine Unterrichtung, Verpflichtung und Schulung des durch den AN eingesetzten Personals ist der AN verantwortlich. Der AN setzt nur Personal ein, das mit den Anforderungen der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und allen nationalen sowie anderen einschlägigen Datenschutzbestimmungen, der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen im Sinne des § 17 UWG sowie den Pflichten aus dieser Verpflichtungserklärung vertraut ist.
- 22.7 Der AN ist sich bewusst, dass sich dieser bei Verletzung dieser Verpflichtungen, je nach vorliegendem Fall, strafbar oder schadenersatzpflichtig macht, eine Ordnungswidrigkeit begeht sowie vertragliche Verpflichtungen verletzt und ggf. zivilrechtliche Konsequenzen daraus tragen muss.

- 22.8 Alle Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung bestehen nach Beendigung der Bestellung fort.
- 22.9 Ferner ist der AN der EMSLAND GROUP verpflichtet, bei Erhebung von personenbezogenen Daten seines Personals oder anderer Personen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag stehen, die Informationspflichten im Sinne des Art. 13 DSGVO einzuhalten.
- 22.10 Sollte es sich bei der Bestellung um eine Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DSGVO handeln, ist zusätzlich ein Vertrag zur Auftragsverarbeitung abzuschließen. Dieser kann entweder durch den AN zur Verfügung gestellt werden oder wird von der EMSLAND GROUP gestellt. Dies kann nach Absprache erfolgen.

23. Gerichtsstand

Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Emlichheim ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. EMSLAND GROUP behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

24. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Teile dieser AEB rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

25. Vertragssprache/Anwendbares Recht

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

Stand: 01.01.2022